

Krefelder Hobeis e.V

Mitglied im Eissportverband NRW e.V und Stadtsportbund Krefeld e.V

Eishockey zur Freude



und Fitness seit 1975

Vorwort zu den Vereinssatzungen

Die Gemeinschaft der Krefelder Hobeis besteht als so genannter Vorverein (BGB) bereits seit 1975. Auf Anhieb wurde das gelegentliche Eisanmieten in den Nachbarstädten zu einer ständigen Einrichtung. So führte gegen unsere ursprüngliche Absicht die Entwicklung unseres Spielbetriebes und hierzu erforderliche Organisation zur Gründung eines Vereines. Die Motivation ist die Freude an der sportlichen Betätigung im Eishockeyspiel. Bewusst sind die Satzungen auf ein Minimum des Erforderlichen beschränkt. Die Eintragung des Vereines erfolgte beim Amtsgericht Krefeld am 20. Oktober 1980 unter der Nr. 1835. -80. Die Gemeinnützigkeit ist vom Finanzamt anerkannt.

Zurzeit erheben wir für aktive Spieler eine Aufnahmegebühr von € 50,00. Unser ausschließlicher kostendeckender Beitrag:

Aktive	€ 25,00 monatlich
Passive	€ 5,00 monatlich

Krefeld, den 24.03.2022

gez. Rolf Bützer

1. Vorsitzender

gez. Pascal Martin

2. Vorsitzender

Krefelder Hobeis e.V

Mitglied im Eissportverband NRW e.V und Stadtsportbund Krefeld e.V

Eishockey zur Freude



und Fitness seit 1975

Satzung "Krefelder Hobeis e. V. 1980"

- § 1 Name
- § 2 Zweck
- § 2a Geschäftsjahr
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Verwaltungs- und Beschlussorgane
- § 6 Mitgliederversammlung
- § 7 Vorstand und erweiterter Vorstand
- § 8 Kassenprüfer
- § 9 Versicherung
- § 10 Auflösung und Vermögen des Vereins
- § 11 Gründerversammlung

Krefelder Hobeis e.V

Mitglied im Eissportverband NRW e.V und Stadtsportbund Krefeld e.V

Eishockey zur Freude



und Fitness seit 1975

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen "Krefelder Hobeis".
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein kann Mitglied in Verbänden und Vereinigungen werden, deren Zweck die Körperertüchtigung ist.
4. Der Verein mit Sitz in Krefeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Eishockeysports als Freizeitinitiative auf der Grundlage des Amateurgedankens.
2. Der Verein ist keine Alternative zu etablierten Vereinen.
3. Der Verein nimmt nur an Freundschaftsspielen teil.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2a Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:

www.krefelder-hobeis.de
info@krefelder-hobeis.de

Krefelder Hobeis e.V

Mitglied im Eissportverband NRW e.V und Stadtsportbund Krefeld e.V

Eishockey zur Freude



und Fitness seit 1975

- a) ordentliche Mitglieder
- b) jede natürliche und juristische Person

Die Anzahl der aktiven Mitglieder bleibt aufgrund der zu geringen Eiszeit beschränkt.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
 - a) Die Probezeit beträgt 12 Monate.

Während der Probezeit kann ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
3. Dem Verein können angehören:
 - a) ausübende (aktive) Mitglieder
 - b) unterstützende (passive) Mitglieder
4. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
5. Sie beginnt mit Bestätigung des Antrages auf Mitgliedschaft.
6. Sie erlischt:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluss
 - c) durch Tod.
7. Der freiwillige Austritt ist nur am Ende eines Kalenderjahres möglich und muss 4 Wochen vorher schriftlich erfolgen.
8. Ausschluss erfolgt bei Verstößen gegen die Vereinssatzung, unsportlichem und unkameradschaftlichem Verhalten.
9. Anträge auf Ausschluss eines Mitglieds sind schriftlich und mit ausführlicher Begründung an den Vorstand zu richten, der über die Anträge entscheidet.



§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dem Zweck des Vereins (§ 2).
2. Sportliches Verhalten ist selbstverständlich.
3. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt die Satzung an.
4. Jedes Mitglied erkennt die Richtlinien und Bestimmungen des DEB an. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen des Eissportverbandes NRW e. V. und seiner übergeordneten Fachverbände - soweit sie diese Sportarten ausüben - an und unterwerfen sich deren Gerichtsbarkeit.
5. Der monatliche Mitgliedsbeitrag ergibt sich aus der jeweiligen Höhe der Eismiete.
 - a) Der monatliche Mitgliedsbeitrag ist jährlich bei der Mitgliederversammlung neu festzusetzen.
6. Der Vorsitzende führt eine Mitgliederliste, aus der sich der Tag des Eintritts und die Zahlungen ergeben. Im Falle des Ausscheidens sind das Datum und der Grund zu vermerken.
7. Spielberechtigt ist jedes aktive Mitglied.
8. Die Mannschaftsstärke bei Spielen soll nicht weniger als 16 Personen betragen. Es wird versucht, die Mannschaftsaufstellung so zu gestalten, dass alle Spieler gleichmäßig oft eingesetzt werden. Die Aufstellung der Mannschaft obliegt dem Mannschaftsführer.
9. Passive Mitglieder können am Training teilnehmen. In diesem Fall ist ein Obolus je Trainingszeit zu entrichten. Die Teilnahme am Training muss vorher angemeldet werden, da Spieltermine nicht langfristig festgelegt werden können.

§ 5 Verwaltungs- und Beschlussorgane

1. Der Verein verwaltet sich durch folgende ehrenamtliche Organe:

www.krefelder-hobeis.de
info@krefelder-hobeis.de



- a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) erweiterter Vorstand
2. Über alle Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins, sowie dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Sie ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Einladung zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung am Ende der Saison. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe per Post.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) den Geschäftsbericht
 - b) den Kassenbericht und den Kassenprüferbericht
 - c) die Entlastung der Vorstände
 - d) die Wahl des Vorstandes und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - e) die Wahl der Kassenprüfer
 - f) die Festsetzung der Beiträge
 - g) die Änderung der Satzung
 - h) die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung.
3. Die Tagesordnung wird mit der Einberufung bekannt gegeben. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Einem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist innerhalb von 14 Tagen zu entsprechen, wenn er von einem Drittel der Mitglieder unterstützt wird. In dem Antrag ist der Gegenstand der Tagesordnung anzugeben.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch eine vom Vorstand (§ 7) benannte Person geleitet.

Krefelder Hobeis e.V

Mitglied im Eissportverband NRW e.V und Stadtsportbund Krefeld e.V

Eishockey zur Freude



und Fitness seit 1975

5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins ist mit Zweidrittel-Mehrheit möglich (Anzahl der erschienenen Mitglieder).
6. Für die Beschlüsse und die Wahl gilt einfache Stimmmehrheit der Mitglieder.
 - a) der Vorsitzende führt den Vorsitz. Das anzufertigende Beschluss-Protokoll muss vom Vorsitzenden unterzeichnet werden.
7. Abstimmung und Wahl erfolgen durch Handaufheben.
8. Alle Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.

§ 7 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Die Verwaltung und Geschäftsführung des Vereins besorgt der Vorstand.

Er setzt sich zusammen aus:

 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Mannschaftsführer
 - e) Kassierer
 - f) st. Mannschaftsführer
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann.
4. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Die Einberufung kann von jedem Mitglied des erweiterten Vorstandes beantragt werden.

www.krefelder-hobeis.de
info@krefelder-hobeis.de

Krefelder Hobeis e.V

Mitglied im Eissportverband NRW e.V und Stadtsportbund Krefeld e.V

Eishockey zur Freude



und Fitness seit 1975

- a) Der 1. Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

§ 8 Kassenprüfer

1. Die Kasse ist jährlich einmal durch die Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Versicherung

Zum Schutz der Mitglieder beim Training und bei Freundschaftsspielen ist eine Unfallversicherung abzuschließen.

§ 10 Auflösung und Vermögen des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Personen sie beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens. Das Vermögen muss für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
 - a) Das Vermögen darf dem oder den Vorbenannten nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung des Auflösungsbeschlusses und erst nach Einwilligung des Finanzamtes überantwortet werden.

§ 11 Gründerversammlung

Diese Satzung wurde auf der Gründerversammlung am 28. August 1980 beschlossen.